

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2021/158 von Christine Frey: «Offene Fragen zum Zubringer Bachgraben»

2021/158

vom 8. Juni 2021

#### 1. Text der Interpellation

Am 11. März 2021 reichte Christine Frey die Interpellation 2021/158 «Offene Fragen zum Zubringer Bachgraben» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Am 26. Januar 2021 haben die beiden Kantonsregierungen von Basel-Landschaft und Basel-Stadt die Unterzeichnung von zwei Absichtserklärungen veröffentlicht, die sechs gemeinsame Verkehrsprojekte in der Region voranbringen und realisieren sollen. Eine Kooperationsvereinbarung betrifft den Zubringer Bachgraben-Allschwil, der das Bachgrabenquartier als Wirtschaftsstandort erschliessen und die Gemeinde von der täglichen Verkehrsüberlastung befreien soll. Auch der schrittweise Ausbau des öffentlichen Verkehrs war Bestandteil der Absichtserklärung. Nun wurden jedoch bereits in beiden kantonalen Parlamenten Vorstösse eingereicht, die wiederum eine zeitnahe Realisierung gefährden.*

*Die Situation mit der täglichen Verkehrsüberlastung in Allschwil ist für viele KMU unhaltbar. Gerade jetzt in der Corona-Krise kämpfen die KMU um jeden Kunden und um ihr Überleben. Zugänglichkeit und Erreichbarkeit zu den Gewerbebetrieben sind für die Kundschaft enorm wichtige Faktoren. Auch die Grenznähe ist für die hiesigen Unternehmen problematisch, wenn die Kundschaft durch Staus, Verkehrschaos und fehlende Gewerbeparkmöglichkeiten ferngehalten wird. Die aktuelle Situation ist kundenunfreundlich und geschäftsschädigend. Darum darf es keine weiteren Verzögerungen im Realisierungsprozess geben.*

*Zum Zubringer Bachgraben ergeben sich trotz der nun erfolgten Absichtserklärung noch Unsicherheiten. Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:*

- 1. Wie wird sichergestellt, dass die Allschwiler KMU keinen Wettbewerbsnachteil durch jahrelange Verzögerung des Baus der Umfahrungsstrasse, resp. des Zubringers Bachgraben erleiden?*
- 2. Der Kanton Basel-Landschaft hat sich gemäss Vereinbarung dazu bereit erklärt, nicht nur für die Baukosten des Zubringers Bachgraben-Allschwil vollumfänglich aufzukommen, sondern auch die Kosten für Betrieb und Unterhalt während mindestens 15 Jahren zu übernehmen. Warum? Und was passiert nach 15 Jahren?*
- 3. Wo steht das Projekt in Bezug auf die Haltung Frankreichs? Welche Garantien geben die französischen Behörden? Sind aufgrund der EU-Aussengrenze auch Abklärungen mit Brüssel notwendig?*

4. *Wie reell ist das Risiko einer Malus-Massnahme und einer Reduktion des Beitragssatzes in den Agglomerationsprogrammen 5 oder 6 bei nicht zeitgerechter Projektrealisierung? Sprich, was unternimmt die Regierungsrat, damit der Bau möglichst zeitnah begonnen werden kann?*
5. *Wie ist die unterzeichnete Absichtserklärung politisch und rechtlich einzuordnen? Kann sie den Bau des Zubringers als Entlastungsstrasse beschleunigen?*
6. *Ist die Kooperationsvereinbarung auch für die neu gewählte Regierung Basel-Stadt, insbesondere die neue Vorsteherin des Bau- und Verkehrsdepartements, massgebend?*

## **2. Einleitende Bemerkungen**

Die Linienführung für das Projekt Zubringer Bachgraben – Allschwil (ZUBA) wurde an einer gemeinsamen Regierungsratsitzung von Basel-Landschaft und Basel-Stadt beschlossen und jeweils mit einem gleichlautenden Regierungsratsbeschluss (BL: RRB Nr. 2019-754 vom 28. Mai 2019, BS: RRB Nr. 19/18/58 vom 28. Mai 2019) festgehalten.

Das Vorprojekt sieht einen Tunnel in Basel-Stadt und einen Ausbau der bestehenden Rue de Bâle in Frankreich vor. Die zweispurige kantonale Hauptverkehrsstrasse wird an der Landesgrenze bei der Lachenstrasse und der Kreuzstrasse an das Entwicklungsgebiet Bachgraben angeschlossen. Die vorgesehene Linienführung liegt grösstenteils auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Basel-Stadt und zu einem kleinen Teil des Kantons Basel-Landschaft, auf französischem Boden sowie auch im Bereich der Nationalstrasse N03; d.h. in Zuständigkeit des Bundesamtes für Strassen (ASTRA). Die jeweiligen Bewilligungsverfahren müssen aufeinander abgestimmt werden.

Als Rückfallebene kann die Linienführung auch komplett über Schweizer Gebiet erfolgen, falls es Schwierigkeiten mit der Linienführung über französisches Staatsgebiet (Ausbau der Rue de Bâle) gibt. Dadurch entstünden aber hohe Mehrkosten (Landerwerb / Entschädigungen) und der Zubringer würde wertvolle Gewerbeflächen im Bachgrabengebiet beanspruchen.

Aufgrund der exterritorialen Linienführung des Projektes, mit einem Tunnel in Basel-Stadt und einer Strasse über französisches Staatsgebiet, ist der Kanton Basel-Landschaft sowohl auf das Einverständnis von Basel-Stadt als auch der französischen Behörden angewiesen. Zudem sind aufgrund der Tangierung von unterschiedlichen Gebietskörperschaften (ASTRA, Basel-Stadt, Frankreich und Basel-Landschaft) vier unabhängige Bewilligungsverfahren, welche koordiniert werden müssen, notwendig.

Im Januar 2021 konnte eine Absichtserklärung mit dem Kanton Basel-Stadt von der Regierung unterschrieben werden, bis Mitte 2021 wird eine Absichtserklärung mit Frankreich vorliegen. Anschliessend kann die Landratsvorlage (LRV) für die Genehmigung des Generellen Projektes und die Ausgabenbewilligung zur Projektierung des Bauprojektes an den Landrat überwiesen werden. Aktuell ist geplant, die LRV im 3. Quartal 2021 zu überweisen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Baubeginn für ZUBA im A-Horizont der 4. Generation der Agglomerationsprogramme (Baubeginn 2024 bis 2028) erfolgen kann, sofern keine Referenden gegen die Parlamentsbeschlüsse ergriffen werden. Im aktuellen Terminprogramm wird von einem möglichen Baubeginn für ZUBA ab 2027 ausgegangen.

## **3. Beantwortung der Fragen**

1. *Wie wird sichergestellt, dass die Allschwiler KMU keinen Wettbewerbsnachteil durch jahrelange Verzögerung des Baus der Umfahrungsstrasse, resp. des Zubringers Bachgraben erleiden?*

Für den Regierungsrat Basel-Landschaft hat das Projekt Zubringer Bachgraben – Allschwil eine hohe Wichtigkeit und Dringlichkeit. Das Projekt wird deshalb prioritär vorangetrieben.

Wie einleitend beschrieben, handelt es sich um eine komplexe Situation mit diversen Beteiligten und Verfahren. Durch die Koordination mit den betroffenen Gebietskörperschaften wird versucht, die Verfahren möglichst parallel und ohne grosse Zeitverzögerungen durchzuführen.

Die Unterzeichnung der Absichtserklärungen mit dem Kanton Basel-Stadt und der noch folgenden mit den Gebietskörperschaften in Frankreich sind wichtige Schritte, um für das Projekt ZUBA eine gewisse Planungssicherheit zu erlangen. Die Absichtserklärungen sind eine Voraussetzung, dass die Landratsvorlage für die Genehmigung des Generellen Projektes und die Ausgabenbewilligung zur Projektierung des Bauprojektes an den Landrat überwiesen werden kann.

2. *Der Kanton Basel-Landschaft hat sich gemäss Vereinbarung dazu bereit erklärt, nicht nur für die Baukosten des Zubringers Bachgraben-Allschwil vollumfänglich aufzukommen, sondern auch die Kosten für Betrieb und Unterhalt während mindestens 15 Jahren zu übernehmen. Warum? Und was passiert nach 15 Jahren?*

Die Absichtserklärung umschreibt einen groben Rahmen, wie die zukünftige Zusammenarbeit zwischen den beiden Kantonen aussehen soll. Gerade die Themen Betrieb und Unterhalt müssen in den weiteren Projektierungsphasen noch detailliert ausgearbeitet und abgegrenzt werden. Für die Planungssicherheit des Projektes wurde für den Betrieb und Unterhalt ein erster Zeitraum von 15 Jahren definiert, was einem ersten Instandsetzungszyklus eines Tunnels entspricht. Mit der Erfahrung der 15 Jahre muss die Situation des Betriebs und Unterhalts dann neu beurteilt werden.

3. *Wo steht das Projekt in Bezug auf die Haltung Frankreichs? Welche Garantien geben die französischen Behörden? Sind aufgrund der EU-Aussengrenze auch Abklärungen mit Brüssel notwendig?*

Die Saint-Louis Agglomeration (SLA) und das damalige Département Haut-Rhin (CD 68) haben dem Projekt ZUBA und einer Nutzung der Rue de Bâle grundsätzlich zugestimmt. Dies soll in einer Absichtserklärung noch festgehalten werden. Die Absichtserklärung sollte bis Mitte 2021 vorliegen.

Derzeit laufen die Abklärungen für die Möglichkeiten zur Regelung der Grenz- und Zollangelegenheiten für eine Linienführung des ZUBA über Frankreich. Bei der Regelung der Grenz- und Zollangelegenheiten beim Projekt ZUBA handelt es sich grundsätzlich um eine Staatsangelegenheit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem französischen Staat, weshalb ein Einbezug der EU nach aktuellem Wissensstand nicht erforderlich ist.

4. *Wie reell ist das Risiko einer Malus-Massnahme und einer Reduktion des Beitragssatzes in den Agglomerationsprogrammen 5 oder 6 bei nicht zeitgerechter Projektrealisierung? Sprich, was unternimmt die Regierungsrat, damit der Bau möglichst zeitnah begonnen werden kann?*

Das Agglomerationsprogramm des Bundes wird aufgrund des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und des Stands der Umsetzung beurteilt. Welche Massnahmen für die Beurteilung des Stands der Umsetzung massgebend sind, regelt der Bund nach Art. 14 Abs. 3 Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV, SR 725.116.214). Demzufolge sind die A-Massnahmen gemäss der Leistungsvereinbarung der vorletzten Generation massgebend. Bei Genehmigung des Projekts Zubringer Bachgraben-Allschwil ZUBA im Rahmen einer A-Massnahme der 4. Generation hätte eine nicht zeitgerechte Realisierung Auswirkung auf das Agglomerationsprogramm der 6. Generation. Die Umsetzungsbeurteilung erfolgt quantitativ und qualitativ aufgrund von verschiedenen Kriterien.

Wird die Umsetzungsbeurteilung als «ungenügend» eingestuft, erleidet der Beitragssatz ein Prozentpunkte-Abzug um 5%. Eine nicht fristgerechte Realisierung der Massnahme Zubringer Bachgraben-Allschwil ZUBA hätte aufgrund des finanziellen Volumens grossen negativen Einfluss auf die Umsetzungsbeurteilung. Es ist aufgrund des Investitionsvolumens sowie der Kategorisierung als Schlüsselmassnahme davon auszugehen, dass eine nicht fristgerechte Realisierung eine «ungenügende» Beurteilung zufolge hätte. Unterstützt wird diese Annahme auch dadurch, dass Massnahmen in direktem Zusammenhang mit dem Zubringer Bachgraben-Allschwil ZUBA ebenfalls nicht realisiert oder zumindest eine grosse Verzögerung aufweisen würden. Werden die Investitionsvolumina dieser Massnahmen dazu addiert, erhöht sich das Risiko einer «ungenügenden» Bewertung.

In begründeten Ausnahmefällen sind Möglichkeiten für eine Verlängerung der Fristen vorgesehen (vgl. Art. 18 Abs. 3 PAVV). Demnach kann das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) eine Nachfrist von bis zu drei Jahren gewähren. Läuft gegen ein Bauvorhaben ein Rechtsmittelverfahren oder kommt dagegen ein Referendum zustande, so steht der Fristenlauf für diese Massnahme bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids still. Dies gilt auch für Massnahmen, die von der vom Fristenstillstand betroffenen Massnahme unmittelbar abhängen.

Der Regierungsrat Basel-Landschaft ist bestrebt, dass die Realisierung fristgerecht erfolgen kann, siehe Beantwortung zu Frage 1.

5. *Wie ist die unterzeichnete Absichtserklärung politisch und rechtlich einzuordnen? Kann sie den Bau des Zubringers als Entlastungsstrasse beschleunigen?*

Ein wesentlicher Teil des ZUBA liegt innerhalb des Hoheitsgebiets des Kantons Basel-Stadt, deshalb ist das Einverständnis des Kantons Basel-Stadt zur Planung und Realisierung dieser Verkehrsinfrastruktur eine wichtige Voraussetzung.

Die Absichtserklärung ist folglich eine Voraussetzung dazu, dass der Kanton Basel-Landschaft den Zubringer Bachgraben – Allschwil auf Gebiet des Kantons Basel-Stadt in einem ersten Schritt planen kann. Politisch bringt die Regierung des Kantons Basel-Stadt mit der Unterzeichnung der Absichtserklärung zum Ausdruck, dass sie das Projekt ZUBA unterstützt. Mit der Absichtserklärung verpflichtet sie sich weiter, dass das Projekt ZUBA und die zwei weiteren Infrastrukturschlüsselprojekte zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft rasch, wirtschaftlich, in gegenseitigem Einverständnis und in gegenseitiger Unterstützung geplant und realisiert werden können.

Details zur Zusammenarbeit, Organisation, Projektierung und Bewilligungen müssen zusätzlich in separaten Projektvereinbarungen geregelt werden.

Bis zur Realisierung sind gewisse Vereinbarungen, Abläufe und Genehmigungsverfahren notwendig. Die Regierung des Kantons Basel-Landschaft ist bestrebt, dass die Abläufe und Verfahren innerhalb nützlicher Frist erfolgen können. Die Koordination mit den betroffenen Gebietskörperschaften ist eine unabdingbare Voraussetzung dafür, die Verfahren möglichst parallel und ohne grosse Zeitverzögerungen durchzuführen zu können.

6. *Ist die Kooperationsvereinbarung auch für die neu gewählte Regierung Basel-Stadt, insbesondere die neue Vorsteherin des Bau- und Verkehrsdepartements, massgebend?*

Die beiden Absichtserklärungen wurden von den beiden Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft verabschiedet und die zuständigen Departements- bzw. Direktionsvorsteher ermächtigt, sie zu unterzeichnen. Die Absichtserklärung ist somit für beide Parteien verbindlich. Ein Wechsel in der Regierungszusammensetzung hat keinen Einfluss auf die Verbindlichkeit.

Liestal, 8. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich